

Diese Wochenschrift  
erscheint wöchentlich Mittwochs Bermittag  
in einem Bogen in der Buchdruckerei der  
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-  
merationspreis von 7 Sgr. 6 Pf.



Ämtliche und Privat-Anzeigen  
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für  
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher  
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr  
erbeten.

# Der Sächsischer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift  
für Stadt und Land.

N<sup>o</sup>. 35.

Mittwoch, den 24. October

1849.

## An meine Herren Wähler! Dritter Bericht.

Berlin, den 14. Octbr. 1849.

Als ich vor Monatsfrist meinen zweiten Bericht erstattete, vermuthete ich nicht, daß sich schon im nächsten Monat der zur Besprechung mit meinen Herren Wählern geeignete Stoff in solcher Weise vermehren würde, daß ich an dessen Bewältigung in diesem Berichte um so mehr zweifeln muß, als auch die mir noch verbleibende freie Zeit immer mehr zusammenschmilzt.

Wenigstens aber versuchen will ich die Hauptgegenstände, worauf die zweite Kammer ihre öffentliche und ihre noch nicht zur Deffentlichkeit gelangte vorbereitende Thätigkeit in der letzten Zeit gerichtet hat, zu berühren und die Gesichtspunkte anzuzeigen, von denen ich dabei ausgegangen bin und ausgehen werde.

Ich werde dies mit der Offenheit und Entschiedenheit thun, die ich für nothwendig halte, obgleich ich weit davon entfernt bin, zu hoffen, daß meine Ueberzeugungen allseitig als die richtigen erkannt werden möchten.

Zunächst werde ich die stattgefundenen Plenar-Verhandlungen berühren, worin namentliche Abstimmungen vorgekommen sind, um mein Votum näher zu begründen; ich werde dann meiner Wirksamkeit als Commissions-Mitglied Erwähnung thun und mit einigen allgemeinen Mittheilungen über den Gang der Verhandlungen schließen.

In den Plenar-Verhandlungen haben namentliche Abstimmungen stattgefunden, die als wichtig und wichtigere bezeichnet werden müssen:

- a) Betreffend die Suspension des Bürgerwehrgesetzes vom 17. October v. J.
- b) Betreffend die Artikel No. 95 und 108 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Decbr. v. J.

Was den der zweiten Kammer von der ersten Kammer zugegangenen, aus drei Paragraphen bestehenden, Entwurf einer die Suspension des Bürgerwehrgesetzes vom 17. Octbr. v. J. betreffenden Verordnung anlangt, so darf ich mich im Allgemeinen gewiß bloß dahin aussprechen, daß ich nach den gemachten Erfahrungen das Bedürfnis einer Revision dieses Gesetzes und bis diese erfolgt, keinen haltbaren Grund zum Fortbestehen des Instituts anerkenne, eines Instituts, dessen Nachteile in der durch die Zeitungen bereits veröffent-

lichten Debatte so gründlich und vielseitig nachgewiesen worden sind, daß ich mich füglich darauf beziehen kann.

Bei dieser Auffassung mußte mir die Bestimmung des von der Majorität der zweiten Kammer bei namentlicher Abstimmung verworfenen §. 2. des erwähnten Entwurfs, welcher lautet: „Die schon errichteten Bürgerwehren sind bis dahin außer Thätigkeit zu setzen,“ — als ganz unbedenklich und nothwendig erscheinen, da er bei ruhiger und unparteiischer Auffassung nur als eine Consequenz des allgemeinen Princips sich darstellt, und wenn man den Zweck will, sich dann auch der dazu führenden Mittel bedienen muß.

Zeigt sich zum bewaffneten Zusammentritt von Einwohnern eines Orts eine dringende Veranlassung, so bieten die bestehenden gesetzlichen Vorschriften einen Zusammentritt zum Schutze der Personen und des Eigenthums vorausgesetzt schon ausreichende Gelegenheit, um einer solchen Vereinigung nicht hinderlich werden zu können, einer Vereinigung, welcher ja zu widerstreben die Regierung an und für sich nicht die geringste Veranlassung hat. In diesem Sinne z. B. traten im Mai dieses Jahres, als eine der verabscheuenswürdigsten Revolution in Elberfeld ausbrach, die Bürger des benachbarten Barmen zusammen und leisteten Außerordentliches zum Besten nicht bloß ihrer Stadt, sondern indirect auch zum Besten des ganzen Vaterlandes; und wenn der Abgeordnete dieser Stadt Barmen im Hinblick auf die von ihm gemachten Erfahrungen sich dennoch gegen das Institut der Bürgerwehr im Sinne des Gesetzes vom 17. October v. J., wodurch ihm nicht die angedeutete, sondern vorzugsweise eine politische, auf Schutz der verfassungsmäßigen Freiheit gerichtete, Wirksamkeit zugewiesen wird, aussprach, und darum bat, sich mit Rücksicht auf das von den bewaffneten Einwohnern Barmens Geleistete nicht von der Annahme des proponirten Gesetzes in allen seinen Theilen abhalten zu lassen, konnte ich, gestützt auf eigene Erfahrungen, vor meinem Gewissen auch nur eine dahin gerichtete Abgabe meiner Stimme für gerechtfertigt halten.

Ich gehe zu der Beurtheilung der schon er-

wähnten beiden Paragraphen der Verfassung über, die eine namentliche Abstimmung hervorgerufen haben. Der erstere No. 95 lautet: „Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen.“

Ich habe mich bei namentlicher Abstimmung für die Aufrechthaltung des Princips im Sinne der Verfassung entschieden, obgleich ich hierbei mit vielen meiner politischen Freunde nicht übereinstimmte. Angenommen aber, daß ein Beamter einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse sich schuldig gemacht, und in Folge dessen eine Rechtsverletzung verübt hat, giebt es, die Richtigkeit dieser Thatsachen vorausgesetzt, keinen Grund, dann den Rechtsweg noch von der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde abhängig zu machen, die nur nöthig sein würde, wenn man annehmen will, daß der Richter eine aus Ueberschreitung der Amtsbefugnisse geleitete Rechtsverletzung annehmen könnte, wo sie nach der Natur der Sache ausgeschlossen sein muß. Ein Richter, wie er sein soll, und an andre kann und will ich nicht denken, weil der verfassungsmäßige Zustand eines Landes nicht auf Voraussetzungen beruhen darf, die einem rechtlichen Zustande überhaupt widerstreben, wird nicht über Verhältnisse urtheilen, zu deren klaren Erkenntniß es unter allen Umständen auf die einzuholende gutachtliche Aeußerung der vorgesetzten Dienstbehörde ankommen und die also auch folgerichtig bei der Entscheidung zu berücksichtigen sein wird.

Eine dahin gerichtete Verpflichtung des Richters liegt in der Natur der Sache und läßt sich durch ein Specialgesetz noch ausdrücklich zur unbedingten Befolgung bringen, dadurch wird aber das in der Verfassung ausgesprochene und als solches vollkommen gerechtfertigte Princip auf der einen Seite nicht angegriffen und auf der andern Seite werden alle diejenigen Garantien erlangt, die die Besorgnisse ausschließen, als könne durch falsche Behandlung Seitens der Gerichte die executive Gewalt des Staats gelähmt werden, indem deren Organe wegen der Gefahr, ihre Amtshandlungen gerichtlich

censtret zu sehen, bedenklich werden möchten, den Anordnungen ihrer Vorgesetzten zu gehorchen.

Der letzte und wichtigste Fall namentlicher Abstimmung, den ich hier hervorheben will, betrifft den Artikel 108 der Verfassung und insonderheit dessen Eingangsworte: „die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben.“

Während die Artikel 98 und 99 der Verfassung das Verhältniß und die Rechte der Volksvertretung bezüglich der Steuern und Abgaben meines Dafürhaltens ausreichend sichernd behandeln, und namentlich im Art. 98 das unbestreitbare Recht der Kammern liegt, die jährlichen Staatsausgaben zu bewilligen, durch Benutzung welchen Rechtes sie sich einen für sämtliche denkbare Fälle geregelten Verwaltung ebenso hinreichenden als entscheidenden Einfluß sichern können, deuten die oben erwähnten Worte den Grundsatz an, daß die Steuerpflichtigen die Abgabe unter allen Umständen fort entrichten müßten, so daß verfassungsmäßig eine auf Unterbrechung dieser Verpflichtung jedes einzelnen Steuerpflichtigen einflußhabende Wirksamkeit der Kammern, oder mit andern Worten das Recht der Kammern ausgeschlossen sein soll, jeden einzelnen Steuerpflichtigen zur Verweigerung der Steuern aufzufordern. Ich meines Dafürhaltens würde nach den Erfahrungen des letzten Jahres für unmöglich gehalten haben, daß man eine andere Einrichtung als nothwendig erachten und für noch entschieden unmöglicher gehalten haben, daß die Majorität einer Kammer wie jetzt die der zweiten ein Recht der Kammern, die Steuerpflichtigen zur Verweigerung der Steuern aufzufordern als verfassungsmäßige Nothwendigkeit in Anspruch nehmen könnte, ein Recht, wodurch der mögliche aber immer geistige Kampf zwischen Regierung und Kammern auf das physische Gebiet übertragen wird, in welchen alle Steuerpflichtigen des Landes hineingezogen werden, ein Kampf, der den Eigennuß und andere unmoralische Motive der Steuerpflichtigen zu Bundesgenossen anruft, ein Kampf, der nach eignem Zugeständniß der Vertheidiger dieser Ansicht zum Selbstmorde des ganzen Staates führen kann und den im vorigen Jahre hervorzurufen bloß deshalb nicht gelang, weil die entschie-

dene Mehrzahl des Volkes vor den Folgen dieses Selbstmordes zurückschauderte.

Wofür ich bei solchen Erwägungen stimmen mußte, und daß mich alle Versicherungen der entgegengesetzten Seite, daß von diesem Rechte ja niemals Gebrauch gemacht werden würde, daß es aber zur Vollendung des konstitutionellen Princips bis in seine äußersten Spitzen nothwendig sei, nicht überzeugen konnten, bedarf keiner weiteren Ausführung; ich und meine politischen Freunde haben auch die Genugthuung, daß, wie ich höre, und obgleich die Kammer ihren Beschluß in der folgenden Sitzung wesentlich in seinen Consequenzen gemildert hat, doch von allen conservativen Bezirksvereinen Berlins und vieler anderer Orte Petitionen an die erste Kammer gerichtet werden, den Beschluß der zweiten Kammer nicht anzunehmen. Ich schließe mit den Worten eines mir zugegangenen Aufsatzes: „Wir haben erfahren, was Bürgerkrieg bedeutet, wir danken Gott, daß er uns eine Regierung erweckt hat, die ihn im ersten Augenblicke kräftig niederschlug. Soll das die Frucht der Schrecken von 1848 sein, daß wir jährlich erwarten müssen, daß neue Steuerverweigerer sie von Neuem hervorgerufen?“ — Ich verlasse gern diesen betrübenden Gegenstand und gehe zu meiner Wirksamkeit bei den Commissionsverhandlungen über.

Wie ich schon in meinem letzten Berichte vom 10. September erwähnt habe, bin ich Mitglied der Commission für das Unterrichtswesen und der Commission zur Prüfung der Lage der Spinner und Weber und zur möglichsten Abhülfe ihres Nothstandes. Die Hauptaufgabe der erstgedachten Commission wird das in der Verfassung angekündigte neue Unterrichtsgesetz sein, mir ist aber zweifelhaft, ob überhaupt den jetzt versammelten Kammern eine solche Vorlage gemacht werden kann, weil, bevor dies geschehen kann, die Hauptgrundsätze, auf welchen dieses Specialgesetz beruht, in der Verfassung, deren schließliche Feststellung sich noch mehrere Wochen hinziehen wird, ihre rechtliche Basis gefunden haben müsse, und weil bei dem ungeheuer angeschwollenen Material, welches die versammelten Kammern zu bewältigen haben, es gerechtfertigt erscheinen dürfte, die Beratungen dieses Ge-

setzes bis zum nächsten Zusammentritt der Kammern zu verschieben. So wird sich die Thätigkeit dieser Commission wohl bloß auf die Berathung der eingegangenen, das Schulwesen betreffenden Petitionen, erstrecken, von welchen die meisten das Verhältniß der Kirche zur Schule betreffen und deshalb zur Benutzung an die Verfassungs-Commission abgegeben worden sind.

Was die Arbeiten der Spinner- und Weber-Commission betrifft, so habe ich nach den bis jetzt stattgefundenen Berathungen zu bemerken, daß ein sehr bedeutendes Material vorliegt, und daß die Commission es für ihre Aufgabe halten wird, dahin zu streben, daß nicht, wie bei früheren Berathungen dieser Art dadurch, daß sie sich ein zu weites Ziel steckt, auf dem praktischen Gebiete sofort nichts zu erreichen ist. Mit mehreren Mitgliedern der Commission bin ich unter andern darüber einverstanden, daß es zunächst mit auf Herbeiführung von Gelegenheiten ankommen wird, die chemische Bleichmethode gründlich zu erlernen.

Dieser Mangel hat, wie von einem sachverständigen Mitgliede der Commission mir versichert wird, die große Gefahr, daß die Waare, die gerade jetzt wie allgemein so auch in der Provinz Schlesien guten Absatz findet, bei äußerlich gutem Anschein schnellem Verderben zugeführt und dadurch der Ruf derselben in einer Art bestimmt wird, wie er später auf den Absatz der Waare von Neuem nachtheilig einwirken muß. An Jedermann zugänglichen Anstalten, die nicht mehr ganz entbehrliche chemische Bleichmethode zu erlernen, fehlt es aber zur Zeit, und ist dieser Mangel schon Gegenstand der Berathung gewesen, die in der nächsten Sitzung wahrscheinlich bereits zu einem entsprechenden Beschlusse führen wird. Ueber den Fortgang der jetzt erst eingeleiteten Berathungen im Allgemeinen werde ich zu seiner Zeit weitere Mittheilungen machen und will hier nur noch erwähnen, daß wie bekannt auf der Grenzlinie, wenn ich nicht irre, von Lieban bis Seidenberg böhmische Garne und Linnen zollfrei eingehen. Im Jahre 1842, als ich das landrätliche Amt in Lauban verwaltete, wurde mir gerade dieser Umstand von den Webern in Langenöls als sie

sehr benachtheiligend bezeichnet, und ich benutzte die sich mir im October dieses Jahres als Mitglied der ständischen Ausschüsse darbietende Gelegenheit, mich über den Grund dieser exceptionellen Einrichtung hier zu unterrichten. Es wurde mir damals erwidert, daß diese Einrichtung eine von den Gewerbetreibenden des schlesischen Gebirges gewünschte und auf die ganze Natur des böhmisch-schlesischen Verkehrs in dieser Branche berechnete sei. Bei Gelegenheit, wo die Berathung der Kammer im verfloffenen Monat über die Behandlung der Spinner- und Weber-Angelegenheit stattfand, äußerte der Herr Minister des Handels, daß unter den auf Verbesserung dieses Industriezweiges gerichteten Mitteln es eins dieser Mittel sein würde, wenn die erwähnte Einrichtung aufgehoben würde, und diese Aeußerung hat nun, wie ich höre, unter den Gewerbetreibenden Schlesiens viele an das Ministerium gerichtete Anträge auf ihre Beibehaltung hervorgerufen.

Es wird angeführt, daß die schlesischen Fabrikanten der böhmischen Waare gar nicht entbehren könnten, daß bei der weiteren Verarbeitung derselben im Lande Tausende Beschäftigung fänden, die sie dann verlieren würden, und daß die unausbleibliche Folge die sein würde, daß inländische Häuser, um ihre Geschäfte fortsetzen zu können, Commanditen in Böhmen und somit Capitalien, die zum großen Theil jetzt mit im Inlande arbeiteten, ganz allein im Auslande anlegen müßten.

Wenn ich gerade über diesen Punkt mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Laubaner Kreises von verschiedenen Seiten praktische Mittheilungen erhalten könnte, die mich darüber aufklärten, wofür ich mich im Interesse der dortigen Bevölkerung zu entscheiden hätte, so würde mir dies sehr lieb sein.

Nachdem ich im Vorstehenden erwähnt habe, was mir sowohl rücksichtlich der Plenar- wie der Commissionsverhandlungen, an welchen ich Theil genommen, besonders hervorzuheben nothwendig erschien, gehe ich zu den oben verheißenen

allgemeinen Mittheilungen über den Gang  
der Verhandlungen

über. Ueber das Bestreben beider Kammern, die

ihnen gestellte schwere Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen und so rasch und dabei so gründlich als möglich zu erfüllen, kann ich nur das früher schon Gesagte wiederholt bestätigen. Die Commission für die gewerblichen Angelegenheiten hat bereits ihren 90 Druckseiten starken Bericht über die Revision der Verordnung vom 9. Februar d. J. mit dem Antrage erstattet, dieser die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen in der allgemeinen Gewerbeordnung betreffenden Verordnung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen. Die Verathung des Berichts wird, wie ich bestimmt in Erfahrung gebracht habe, bald im pleno der Kammern beginnen und ich behalte mir die weiteren Mittheilungen bis dahin vor.

Am 4. d. M. hat zum dritten Male die Wahl des Präsidenten und der Vicepräsidenten stattgefunden und zwar hat diese Wahl wie die beiden ersten Male zu einem und demselben Resultate geführt, so daß nunmehr nach der Geschäftsordnung die Herren Graf Schwerin zum Präsidenten, Simson zum ersten und Lensing zum zweiten Vicepräsidenten für die ganze Dauer der Session erwählt sind.

Die von mir veranlaßten, die kirchlichen Verfassungsbestimmungen betreffenden Conferenzen, werden mit gleicher Liebe und Ausdauer fortgesetzt und erfreuen sich lebhafter Unterstützung von vielen Mitgliedern der Kammer aus den verschiedenen Fractionen, so daß es etwas ungemein Anziehendes hat, zu sehen, wie die verschiedensten politischen Auffassungen sich doch in dem einen Punkte vereinigen, in dem Volke kirchlichen Sinn und Sitte zu bewahren und die Mittel, ihn zu erwecken, zu erhalten. Ein näheres Eingehen würde mich zu weit führen, möchte der Erfolg der darauf verwendeten Mühe entsprechen! Die Voreingenommenheit aber, mit welcher auch auf diesem Gebiete zu kämpfen ist und über deren Quellen ich schweigen will, die Voreingenommenheit sage ich, von welcher jetzt Viele im Allgemeinen gegen das Bestehende befeelt sind, läßt auch hier die Gefahr besorgen, daß die richtige Grenze überschritten werden wird.

Ich habe im Eingange erwähnt, daß ich meine Ansichten offen und entschieden aussprechen will,

und so will ich dieses Versprechen auch noch rückfichtlich eines der wichtigsten Gegenstände thun, die den Kammern zur Verathung vorliegen, soweit mir der augenblickliche Stand der Sache hierzu Gelegenheit giebt; ich meine die Gesetze über die ländlichen Verhältnisse. Wie schon im vorigen Berichte erwähnt wurde, haben die schlesischen Abgeordneten beider Kammern sich zusammengefunden, um über die dabei in Betracht kommenden Hauptfragen eine Verständigung zu versuchen; ich halte mich verpflichtet, über den Erfolg zu berichten. Soll ich es offen sagen, so muß ich ihn als einen geringen bezeichnen und ich will versuchen, die Gründe näher zu entwickeln.

Der Zweck des erwähnten Gesetzes ist nach den Motiven jede noch vorhandene Beschränkung der freien und möglichst ersprießlichen Benutzung des Grundeigenthums, jedes Abhängigkeitsverhältniß der bäuerlichen Stellenbesitzer von dem Gutsherrn zu beseitigen und den bäuerlichen Stand zu einem dem gutsherrlichen gleichberechtigten zu erheben, um denjenigen Zustand herbeizuführen, den die veränderte Staatsverfassung unerläßlich macht.

Dieser Zweck ist ein durchaus edler, und ich lasse dahin gestellt, ob die Opfer, die der Staat von den Berechtigten verlangt, um den Zweck zu erreichen, sich überall rechtfertigen lassen, was ich namentlich rückfichtlich der Aufhebung von unzweifelhaften Rechten ohne alle Entschädigung bestreiten muß; soviel aber steht fest, daß die Berechtigten nach den thatsächlichen Verhältnissen, denen der Entwurf seine Entstehung verdankt, sich den auferlegten Opfern werden unterziehen müssen, wenigstens nach meiner auf diese Verhältnisse gestützten Ueberzeugung. Wenn aber selbst diese Opfer den wünschenswerthen Erfolg haben sollen, was ist dann nöthig? daß die Verpflichteten und diejenigen, die ihre Intressen zu vertreten meinen, nicht vergessen, über dem gewählten Mittel den Zweck des Gesetzes, der nicht dahin geht, das Eigenthum des einen Staatsbürgers zu vernichten und die Vortheile der Vernichtung einem Andern zuzuwenden, sondern dahin, gewisse Klassen des ländlichen Grundeigenthums aus den bisherigen Abhängigkeitsverhältnissen in der Art zu befreien

wie dies ohne Verletzung des Rechtsprincips im äußersten Falle möglich ist.

Diese Grenze, also die Grenze des Entwurfs müssen die Verpflichteten in ihrem eignen Interesse streng im Auge behalten. Daher auch zugegeben, daß der Eine oder der Andere selbst bei den ihm im Entwurfe in Aussicht gestellten Erleichterungen seine Lage als wesentlich verbessert nicht ansehen könnte, er muß bedenken, daß der Grund nicht darin liegt, daß die gutherrlichen Abgaben zu hoch sind, sondern darin, daß er sich mit unzureichenden Mitteln in den Besitz einer Stelle gesetzt hat. Der Grund des Nothstandes ist in solchen Fällen socialen Characters und zu dessen Hebung nicht eine einzelne Klasse von Staatsbürgern, die früheren Guts Herren, rechtlich auch nicht der Staat, sondern die ganze bürgerliche Gesellschaft als solche, wenn auch nur moralisch, wie sich von selbst versteht, verpflichtet. — Angenommen, daß es wirklich möglich wäre, Rustikalbesitzer dieser Kategorie von allen gutherrlichen Ansprüchen, die auf ihren Stellen lasten, zu befreien, was würde die Folge sein? Das von diesen Lasten befreite Besitzthum würde ein nach Verhältnis dieser Befreiung erhöhtes Werthobject, der neue Erwerber aber nach denselben Verkehrsverhältnissen, die für den frühern Besitzer Grund des zu theuren Ankaufs waren, zur Bezahlung in dem frühern Verhältnis genöthigt, und damit in facta wiederum unzureichende Mittel des neuen Erwerbes vorausgesetzt, ganz der alte Zustand herbeigeführt sein, nur mit dem Unterschiede, daß jetzt der Besitzer der Stelle das an Zinsen an den Hypothekengläubiger entrichten muß, was der Vorbesitzer an den Guts Herrn abführte.

Der Staat als solcher aber kann auf diesem socialen Gebiete einer Klasse von Staatsbürgern nicht helfen, weil, wie in den Motiven zum Entwurfe richtig gesagt ist, dadurch auch eine höhere Steuerbelastung solcher Staatsbürger herbeigeführt werden würde, die sich in einer minder günstigen Lage befinden, als die Besitzer irgend welcher Rustikalstellen.

Von diesen Gesichtspunkten ist man bei den erwähnten Vorberathungen entweder nicht ausgegangen, oder man hat sich dieselben nicht klar

gemacht und dies ist der Grund gewesen, weshalb diese ohne einen praktischen Erfolg, wenigstens ohne einen solchen von mir erkannten, geblieben sind.

Die Agrarkommission, welche sich, wie ich höre, in ihrem Gutachten im Wesentlichen dem Regierungsentwurfe anschließen wird, hat die Berathung des Entwurfs fast bereits vollendet.

Hiermit schließe ich für diesmal diesen meinen Bericht.

v. Nechtritz,

Abgeordneter zur zweiten Kammer.

## Zeitereignisse.

Bei den fortgesetzten Verhandlungen über die kirchlichen und Unterrichtsfragen in der ersten Kammer zeigte sich eine gewisse Spannung zwischen den Ministern und den Mitgliedern, welche sich als Ultraconservative in der Kammer bemerklich machten. Die darauf hinielenden Bemerkungen wie die übrigen Erklärungen des Unterrichtsministers zu Gunsten der Schule und der Lehrer wurden von der überwiegenden Mehrheit der Kammer mit Beifall aufgenommen.

In der zweiten Kammer sind folgende Artikel der Verfassung in nachstehender Fassung angenommen worden: „Nur in dem Falle, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, Verordnungen, die den Bestimmungen der Verfassung nicht zuwider laufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.“ Die Verfassung kann abgeändert werden, wenn eine Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritttheilen der anwesenden Mitglieder in jeder Kammer die Aenderung beschließt und wenn an diesem Beschlusse mindestens zwei Drittel der Mitglieder jeder Kammer Theil nehmen. — Wenn eine solche Stimmenmehrheit nicht erreicht werden sollte und wenn alsdann beide Kammern aufgelöst werden, so soll in den neu einberufenen Kammern die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit genügen, um die Verfassung auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung ändern zu können.“

Der nach Vertrag der drei Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover von 26. Mai c. in Berlin errichtete Verwaltungsrath hat unter Zusammentritt der von diesen Regierungen deshalb ernannten Bevollmächtigten, des Generals von Canitz für Preußen, des General-Lieutenants und Staats-Ministers von Zeschau für Sachsen, des

Geheimen Legationsrathes von Wangenheim für Hannover, am 18. Juni d. J. seine Thätigkeit begonnen. Die Sitzungen, welche derselbe seitdem unter dem allmählig erfolgenden Zutritt neuer Mitglieder gehalten hat, sind größtentheils den vertragsmäßig von ihm zu führenden Verhandlungen wegen Erweiterung des Bündnisses gewidmet gewesen. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind gegenwärtig: für Preußen der Staats-Minister a. D. von Bodelschwingh; für Sachsen der Staats-Minister von Zschau; für Hannover der Geheime Legationsrath von Wangenheim; für Baden der Kammerherr und Legationsrath Freiherr von Meyenburg; für Kurfürstenthum Hessen der Ob.-Steuer-Director Pfeiffer; für Großherzogthum Hessen der Geheime Rath Freiherr von Lepel; für Sachsen-Weimar, Sachsen-Rothburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie der Staatsrath Seebeck; für Mecklenburg-Schwerin der Landtags-Kommissar Stever; für Mecklenburg-Strelitz der Geheime Justizrath von Dergen; für Oldenburg der Oberst Mosle; für Nassau der Präsident Bollpracht; für Braunschweig der Legationsrath Dr. Liebe; für Anhalt-Bernburg der Ober-Konfistorial-Rath Walther; für Anhalt-Desau und Cöthen der Wirkliche Geheime Rath Plöz; für Hamburg der Syndikus Dr. Banks; für Bremen der Bürgermeister Dr. Emidt. Protokollführer des Verwaltungsraths ist der Geheime Justizrath Bloemer.

In Berlin hat der Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 8. Octbr. sich mit neun Stimmen gegen drei für die Annahme des Vertrages mit Oesterreich ausgesprochen. Die drei Stimmen dürfen aber nicht als protestirende angesehen werden. Es sind nämlich Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt und Thüringen, die in dieser wichtigen Angelegenheit Instructionen ihrer Regierungen erwarten. Das vereinigte Thüringen hat nämlich dabei nur einen Bevollmächtigten. Da jedoch die Majorität sich für die Annahme ausgesprochen hatte und die erwarteten Instructionen andererseits unzweifelhaft eintreffen, so wird das Ministerium, dem Vernehmen nach, am 9. ratifiziren. In derselben Sitzung hat der Verwaltungsrath den preussischen Vorschlag, bezüglich des Ausschreibens der Wahlen, fast einstimmig angenommen.

### Preußen.

Es haben in diesem Monate in Berlin eine Reihe von Festlichkeiten stattgefunden, bei denen sich auch die beiden Kammern officiell betheiligt haben. Wir stellen die wichtigsten hier zusammen. Es gehört dahin die Rückkehr des Prinzen von Preußen am 13. October, der Geburtstag des Königs am 15. October, das Mündigwerden des präsumtiven Thron-

folgers (des Sohnes des Prinzen von Preußen) am 18. October, die Inauguration des Denkmals Friedrich Wilhelm III. im Thiergarten am 19. October. Bevorsteht noch die feierliche Dachrichtung der Petri-Kirche am Ende des Octobers.

Der 15. October ist nicht bloß in der Residenz Berlin, sondern auch, wie öffentliche Blätter melden, in allen Theilen der Monarchie auf eine mehr oder weniger glänzende Weise, überall aber mit gleicher Herzlichkeit und Innigkeit begangen worden, so daß die zahllosen Kundgebungen der Treue und Anhänglichkeit an den geliebten, von Gottes Gnaden so sichtbar geschützten König auf jeden wahren Vaterlandsfreund den erhebendsten und wohlthuendsten Eindruck gemacht haben. Auch das Ausland hat nicht vergessen, unserm hochherzigen Könige die Huldigungen des Dankes und der Freude durch eine angemessene Feier Seines Geburtsfestes darzubringen.

Einer Nachricht aus Berlin vom 18. Oct. gemäß ist Herr v. Schleinitz definitiv zum Ober-Präsidenten von Schlesien ernannt worden; auch wird, wie man wissen will, der Regierungspräsident aus Merseburg, Herr von Wisleben, den Herrn von Platon in der Ober-Präsidentur von Brandenburg ersetzen.

### Kirchen-Nachrichten.

#### A. In der Kreuzkirche:

Freitag, d. 26. Octbr., Früh um 7 Uhr allgemeine Beichte und Communion. Rede: Herr Diac. Bornmann.

Donnerstag, den 25. Oct., Nachmittags um 4 Uhr, Abendgebet: Herr Archidiacon. Jüngling.

Freitag, d. 26. Oct., Nachmittags um 4 Uhr, Abendgebet Herr Diac. Bornmann.

Sonntag, den 28. October 1849.

Amts-Predigt: Herr Katechet Schmidt.

Nachmittags-Predigt: Herr Diac. Bornmann.

Amts-Woche: Herr Diac. Bornmann.

#### B. In der Frauenkirche:

Amts-Predigt: Herr Archidiacon. Jüngling.

Für die Bertelsdorfer Kirchgemeinde predigt Herr Katechet Schmidt.

#### C. In der Waisenhauskirche:

Dienstag, den 30. Octbr., Nachmittags um 5 Uhr,

Andachtsstunde: Herr Diac. Bornmann.

### Gestorben.

Den 16. Octbr. des Bürg. u. Schneider-Mstrs. Karl August Ostermann, Sohn, Emil Adolph, alt 7 M. 8 L. — Denf. der B. u. Weber Johann Traugott Hofrichter, alt 75 J. 1 M. — Den 19. des B. u. Wattermachers Moritz Mildner, Sohn, Karl Gustav, alt 1 J. 7 M. — Den 21. des B. u. Fabrikanten Hrn. Karl Gotthelf Heidrich, hinterl. Wittwe, Christiane Dorothee geb. Herrmann, alt 69 J. 7 M. 12 L.

## Bekanntmachung.

den 29. October d. J.

Der auf  
zur Verpachtung der Geislerschen Bauergutsländereien in Wünschendorf anberaumte Termin  
ist aufgehoben worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.  
Lauban, den 12. October 1849.

Das Königliche Kreis-Gericht.

Ich fühle mich gedrungen, für die vielfachen rührenden Beweise der Theilnahme, welche mir bei dem am 13. d. Mts. erfolgten Dahinscheiden meines seligen, theuern und unvergesslichen Gatten, **Karl Daniel Demuth**, und bei der Bestattung desselben am 16. d. zu Theil wurden, hiermit öffentlich meinen innigsten Dank auszusprechen. Tiefgefühlten Dank vor Allem den edlen Seelen, welche während der langjährigen Krankheit den Entschlafenen durch tröstenden Zuspruch, namentlich Dank allen lieben Freunden und Bekannten, welche durch Geschenke, sowie Verschönerung des Begräbnisses und Begleitung des Seligen zu seiner Ruhestätte, ihre innige Liebe zu denselben bethätiget haben. — Möge der Herr Sie Alle auf ebenerem und freundlicherem Wege zum hohen Ziele der Vollendung führen!

Lauban, den 20. October 1849.  
Friederike Demuth geb. Scholz.  
Emil Demuth.

## Sitzung des Vereins für Gesetz und Ordnung.

Mittwochs, den 24. October c., Abends um 6 Uhr.

Tagesordnung: Mittheilungen. Vortrag des dritten Berichts des Abgeordneten, Confistorial-Präsidenten v. Uechtritz. Fortsetzung der Vorträge über sociale Gegenstände. Politische Rundschau.

Lauban, den 23. October 1849.

Der Vorstand.

### Geld- und Fonds-Course

vom 20. October 1849.

Holl. u. Kaiserl. Rand-Ducaten 95½ Gld.  
Friedrichsd'or 113½ Br.  
Louisd'or 112½ Br.  
Poln. Courant 96 Br.  
Oesterreichische Banknoten 95½ Br.

Freiwillige Staats-Anleihe 5½ 106½ Br.  
Staats-Schuld-Scheine pr. 1000 Rthlr. 88¾ Br.  
Gr.-Herz.-Posener Pfandbriefe 4½ 100 Br.  
dito dito neue dito 3½ 89½ Br.  
Schles. Pfandbr. à 1000 Rthlr. 3½ 95 Br.  
dito Litt. B. à 1000 Rthlr. 4½ 98½ Gld.  
dito à 1000 Rthlr. 3½ 92¼ Gld.  
Neue poln. dto. 94¾ Gld.

### Laubaner Getreide- und Victualien-Preise:

vom 17. October 1849.

Der Scheffel	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rth.	Sgr.	o.	Rth.	Sgr.	o.	Rth.	Sgr.	o.	Rth.	Sgr.	o.
Höchster . . . . .	2	5	—	1	3	6	—	23	9	—	18	—
Niedrigster . . . . .	1	27	6	—	26	—	—	21	3	—	15	—
Heu (durchschnittlich) à Centn.	16 Sgr. 3 Pf.			Schöpsenfleisch à Pfund			2 Sgr. 6 Pf.					
Stroh (desgl.) à Schock	3 Thlr. 12 = 6 =			Kalbfleisch			1 = 9 =					
Rindfleisch à Pfund	2 = 3 =			Bier à Quart			— = 10 =					
Schweinfleisch	3 = — =			Einfacher Korn à Quart			2 Sgr. Doppelter 5 Sgr.					

Semmelwoche: Herr Haase auf der Raumburger-Gasse u. Herr Metzke auf der Brüder-Gasse.  
Garküche: Herr Weinert in der Mönichs-Gasse.

Redaction, Druck und Verlag von den Gebr. Scharf in Lauban.